



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
324 O 630/05

Verkündet am:
31.3.2006

In der Sache

J Ae
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte

erkennt das **Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24**
auf die mündliche Verhandlung vom 25.11.2005
durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske
den Richter am Landgericht Dr. Weyhe
den Richter Dr. Korte

für Recht:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,-- €; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre),

zu unterlassen,

zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

„... erhielt ... nach nicht bestandenem Examen keine erneute Zulassung wegen eines Täuschungsversuchs 1984.“

- II. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
- III. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 17.000,-- € vorläufig vollstreckbar.

Und beschließt: Der Streitwert wird auf 15.000,-- € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Berechtigung der Beklagten, eine Äußerung über den Kläger pressemäßig zu verbreiten.

Der Kläger ist Unternehmer. „D | W |“ hat ihn als studierten Juristen, „D | S |“ als gelehrten Juristen bezeichnet. Er selbst berichtet von sich, Volkswirtschaftslehre

und Rechtswissenschaften studiert zu haben. „D Z“ vom 18. April 2002 zitiert ihn mit den Worten

„Seine Gegner seien Dilettanten und hätten wie alle im Osten von der neuen Rechtsordnung keine Ahnung“.

Der Kläger war Spitzenkandidat der Partei „R O – S - P“ in S – A. Sein Amt als Landesvorsitzender legte er im Jahre 2003 nieder.

Die Beklagte verlegt das „H A“. In der Ausgabe vom 6. Juni 2005 (Anlage K 1) schrieb die Beklagte unter der Überschrift „M fühlt sich als Opfer einer Intrige“ und der Unterüberschrift „Klinikchef immer wieder in Schlagzeilen“:

studierte Rechtswissenschaften an der Universität B, erhielt aber nach nicht bestandenem Examen keine erneute Zulassung wegen eines Täuschungsversuchs 1984.“

Den Täuschungsversuch hat der Kläger nicht in Abrede genommen; über ihn wurde im Jahre 2002 im „m .m“, in der „t“, „F A Z“ und in der „S Z“ berichtet. Aber auch ansonsten ist über den Kläger mehrfach in der Presse berichtet worden. Der Kläger hatte auch Bezug zu strafrechtlich relevanten Vorgängen: 2003 ging es um eine Prügelei in der H B, 2004 klagt der Kläger gegen die W B wegen falscher Auskünfte; in diesem Zusammenhang wird behauptet, er habe gewürgt. Ferner gibt es Ermittlungen gegen den Kläger wegen des Verdachts der Bilanz- und Urkundenfälschung. Im Juni 2005 stand der Kläger in H a d S wegen versuchter Nötigung vor Gericht.

Die erwähnte Berichterstattung im „H A“ mochte der Kläger nicht hinnehmen. Er hat die einstweilige Verfügung der Kammer vom 20. Juni 2005 (Anlage K 2) erwirkt und verfolgt nunmehr sein Begehren im Wege der Hauptsache.

Der Kläger trägt vor, die angegriffene Berichterstattung verletze ihn in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass

dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,-- €, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

es zu unterlassen,

zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

„(...) .) erhielt (...) nach nicht bestandenem Examen keine erneute Zulassung wegen eines Täuschungsversuchs 1984.“

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, der Kläger, der anderen, insbesondere Ostdeutschen, mangelnde Rechtskenntnisse unterstelle, werbe privat, beruflich und wirtschaftlich mit seiner juristischen Qualifikation und nehme damit Seriosität und Integrität für sich in Anspruch. Damit habe er aber zu dulden, dass die Beklagte dieses Bild gerade rücke. Der Fall unterscheide sich damit auch von dem eines Straftäters, der nicht mehr in der Berichterstattung auftauchen wolle, denn dieser brüste sich auch nicht damit, dass er Spezialist für „Safes und deren Öffnung“ sei.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch auf der Grundlage der §§ 823 Abs. 1 BGB, 1004 BGB analog zu, denn die angegriffene Berichterstattung verletzt ihn rechtswidrig bei bestehender Wiederholungsgefahr in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

- 1) Die Kammer hat in dem vorangegangenen Verfügungsverfahren ausgeführt:
„Der Antragsteller hat einen Anspruch darauf, nicht weiter öffentlich mit seinem Fehlverhalten anlässlich seiner juristischen Staatsprüfung konfrontiert zu werden. Eine Person,

die in der Vergangenheit ein Fehlverhalten an den Tag gelegt hat, muss es jedenfalls nach Ablauf einer gewissen Zeit nur dann dulden, dass über ihr Verhalten erneut oder gar erstmals berichtet wird, wenn an der aktuellen Verbreitung dieses Umstands ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht. Dass ein solches berechtigtes öffentliches Interesse bestünde, hat die Antragsgegnerin nicht dargelegt. Selbst dann, wenn man der Antragsgegnerin darin folgen wollte, dass der Antragsteller dadurch, dass er darauf hinweise, Rechtswissenschaften studiert zu haben, öffentlich den unzutreffenden Eindruck erwecke, dass er die Ausbildung zum Volljuristen vollständig durchlaufen und erfolgreich abgeschlossen habe, und dass dies ein berechtigtes öffentliches Interesse daran begründe, die Öffentlichkeit darüber aufzuklären, dass der Antragsteller sein Staatsexamen nicht bestanden habe, könnte dies alles kein berechtigtes öffentliches Interesse daran begründen, die angegriffene Äußerung zu verbreiten. Denn die Antragstellerin“ (*richtig muss es heißen: Antragsgegnerin*) „könnte sich in diesem Fall auf die Mitteilung des Umstandes beschränken, dass der Antragsteller seine juristische Ausbildung nicht abgeschlossen habe. Die das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers besonders verletzende Wiedergabe der Einzelheiten, unter denen seine Prüfung gescheitert ist, könnte auch in diesem Fall unterbleiben, ohne dass das Mitteilungs- oder Informationsinteresse beeinträchtigt wäre. Ein weitergehendes öffentliches Interesse an der Person des Antragstellers, das die Verbreitung der angegriffenen Äußerung rechtfertigen könnte, bestand im Zeitpunkt der angegriffenen Veröffentlichung nicht und besteht auch im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht. Ob dies zu der Zeit, als der Antragsteller sich um ein öffentliches Amt beworben hat, anders gewesen sein mag, braucht hier nicht entschieden zu werden, da auch diese Aktivität des Antragstellers wieder so lange zurück liegt, dass sie ein aktuelles öffentliches Interesse an der Verbreitung der angegriffenen Äußerung nicht zu begründen vermag.“

Daran hält die Kammer fest. Soweit der Kläger in Bezug zu strafrechtlichen Verfahren stand, ist die Bezugnahme zu substanzarm. Weder der Vorfall in der

Blumenstraße noch die übrigen Vorgänge sind geeignet, eine tragfähige Grundlage für die angegriffene Berichterstattung, die auf das Jahr 1984 zurückgreift, zu liefern. Gleiches gilt für seine Äußerung in „D| Z|“ über die mangelnde Kenntnis der Rechtsordnung in Ostdeutschland. Der Kläger hat keinen hinreichenden Anlass gegeben, der es rechtfertigt, dass über seinen Täuschungsversuch aus dem Jahre 1984 nach all der Zeit in der Presse berichtet wird.

2) Rechtfertigungsgründe sind weder ersichtlich noch sonst dargetan. Die Wiederholungsgefahr besteht angesichts der rechtswidrigen Erstveröffentlichung fort.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in § 709 Satz 1 ZPO.

Buske

Dr. Weyhe

Dr. Korte